

Schlussbekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz und ökologischen Ausbau des Flembachs in Michelfeld, Stadt Auerbach i.d.OPf.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat am 19.05.2026, Az.: 641.03, dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, die wasserrechtliche Planfeststellung (§ 68 WHG – Wasserhaushaltsgesetz) für das im Betreff genannte Vorhaben erteilt.

Die vorgenannte Entscheidung wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG – Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz sowie § 70 Abs. 2 WHG i.V.m. § 27 Abs. 1 UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gemacht.

I. Entscheidung:

Der Bescheid vom 19.05.2026 hat folgenden verfügenden Teil:

1. Wasserrechtliche Planfeststellung für die Maßnahme „Hochwasserschutz und ökologischer Ausbau des Flembachs in Michelfeld“
2. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Wasser aus der Binnenentwässerung und den Schöpfwerken in den Flembach
3. Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung
4. Konzentrierte Entscheidungen
5. Plan
6. Nebenbestimmungen
Der Bescheid enthält unter Nr. 6 zu folgenden Bereichen Inhalts- und Nebenbestimmungen:
 - Befristung
 - Anzeigepflichten
 - Informationspflicht
 - Bauausführungsplanung
 - Bauausführung
 - Fischereifachliche Auflagen
 - Naturschutzfachliche Auflagen
 - Straßenrechtliche Auflagen
 - Lage im Wasserschutzgebiet
 - Denkmalschutzrechtliche Auflagen
 - Grunddienstbarkeit
 - Anlagenbuch
 - Unterhaltung und Betrieb der Anlagen
 - Überwachung der Anlagen
 - Privatrechtliche Gestattungen
 - Auflagenvorbehalt
7. Kostenentscheidung

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG. Da bei dem vorliegenden Vorhaben die Auswirkungen nicht von vorneherein vollständig abgeschätzt werden können, wurde auf die Vorprüfung verzichtet und gleich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der vorliegende UVP-Bericht enthält alle nach § 16 i.V.m. Anlage 4 UVPG erforderlichen Angaben. Das Vorhaben kann nach § 25 Abs. 2 UVPG zugelassen werden, da aufgrund der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine

wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

II. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweise:

Eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Planfeststellung und der Pläne liegt in der Zeit vom Mittwoch, den 27.05.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 10.06.2026 am **Landratsamt Amberg-Sulzbach**, Schloßgraben 3, Gebäude 1, Zimmer-Nr. 1.3.2, 92224 Amberg (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621 / 39 175) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landkreises Amberg-Sulzbach (<https://www.kreis-as.de/Unser-Landkreis/Natur-Umwelt/Wasserrecht/Bekanntmachung>) und zudem im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfung (<https://www.uvp-verbund.de>) einsehbar.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Planfeststellung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, 19.05.2026

gez. Hammer

Lena Hammer
Verwaltungsoberspektorin